



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik
11011 Berlin

Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL hartmut.koschyk@bmf.bund.de

DATUM 1. September 2011

BETREFF **Ihr schriftliche Frage Nr. 295 für den Monat August 2011**

GZ **IV D 4 - S 2230/11/10001 :010**

DOK **2011/0692891**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Position hat die Bundesregierung angesichts der in vielen Regionen auch dieses Jahr wieder hohen Ertragsausfälle, eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für Landwirtschaftsbetriebe einzuführen und in welchen Branchen gibt es bereits ähnliche Regelungen?“,

beantworte ich wie folgt:

Maßnahmen zur Absicherung gegen Ertrags- und Preisrisiken sind im Zusammenhang mit den Direktzahlungen und dem Sicherheitsnetz bei den Marktinstrumenten zu sehen. Wetter- und Marktrisiken treffen die gesamte europäische Landwirtschaft. Die Risikovorsorge in der Landwirtschaft wäre daher generell im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu diskutieren.

Nationale Maßnahmen zur Absicherung gegen Ertrags- und Preisrisiken kommen damit nicht Betracht. Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien CDU/CSU und FDP ist die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage nicht vorgesehen. Eine vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Risikoausgleichsrücklage nicht allen Betrieben, die

Seite 2

von Ertragsschwankungen betroffen sind, helfen würde. Bei den diesjährigen Einnahmeausfällen sind die derzeitigen steuerrechtlichen Regelungen ausreichend, um den Besonderheiten in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Insbesondere die bewährten Billigkeitsmaßnahmen sind rechtssichere und flexible Instrumente, um bei Naturkatastrophen angemessen reagieren zu können.

Für den Bereich der Forstwirtschaft wurde mit dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz (FSchAusglG) vom 29. August 1969 (BGBl I S. 1533) eine steuerfreie Rücklage eingeführt, um im Falle einer staatlich angeordneten Einschlagsbeschränkung geminderte Holz Erlöse ausgleichen zu können. Bei der Bildung der Rücklage nach § 3 des FSchAusglG müssen mindestens in gleicher Höhe Geld oder festverzinsliche Schuldverschreibungen in einen stets verfügbaren und separaten Ausgleichsfonds fließen. Zudem muss im Falle einer schädlichen Verwendung ein Zuschlag zur tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'u. K. H. W.' or similar, written in a cursive style.